



Brüssel, den 24. Februar 2015
(OR. fr)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0165 (COD)

6376/1/15
REV 1

CODEC 220
ENT 28
MI 101

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG(**erste Lesung**)
- Annahme
a) des Standpunkts des Rates
b) der Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, am 13. Juni 2013 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 19. September 2013 abgegeben². Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 29. Oktober 2013 zu dem Vorschlag Stellung genommen³.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 26. Februar 2014 festgelegt⁴.

¹ Dok. 11124/13.

² ABl. C 341 vom 21.11.2013, S. 47.

³ ABl. C 38 vom 8.2.2014, S. 8.

⁴ Dok. 6836/14.

4. Der Rat (Umwelt) ist auf seiner 3363. Tagung vom 17. Dezember 2014 zu einer politischen Einigung über den Standpunkt des Rates in erster Lesung zu der obengenannten Verordnung gelangt¹.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den in Dokument 5130/15 enthaltenen Standpunkt des Rates in erster Lesung und die in Dokument 5130/15 ADD 1 enthaltene Begründung gegen die Stimme der britischen Delegation auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
-

¹ Nach dem Schreiben, das der Vorsitzende des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments am 8. Dezember 2014 an den Präsidenten des AStV gerichtet hat, dürfte das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen billigen.